



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Landesbeauftragte
für Menschen
mit Behinderungen



LAG Werkstattträte
Schleswig-Holstein e.V.



LAG A|B|T

Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeit | Bildung | Teilhabe

Positionspapier: „Bildung¹ und Teilhabe am Arbeitsleben für Alle in einem inklusiven Arbeitsmarkt“

1. Worum geht es?

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben alle Menschen mit Behinderungen ein Recht auf berufliche Bildung und Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung. In der Praxis können insbesondere Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen dieses Recht häufig nicht wahrnehmen.

Daher haben sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte, die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit/ Bildung/ Teilhabe und die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen intensiv mit dem Thema befasst.

- **Wir wollen für das Thema sensibilisieren.**
- **Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungsansätze in Schleswig-Holstein entwickeln.**
- **Wir appellieren, die gesetzlichen Vorschriften praxistauglich umzusetzen und bestehende Möglichkeiten kreativ für Lösungen zu nutzen.**

2. Rechtlicher Hintergrund

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK unterzeichnet. Damit ist die Konvention geltendes Recht. Von besonderer Bedeutung für den Personenkreis „Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen“ sind die Artikel 26 und 27.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) setzt der Bundesgesetzgeber wichtige Vorgaben der UN-BRK um. Dazu wurde das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) grundsätzlich überarbeitet und neu gefasst.

Dadurch sind viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten.

¹ Bildung meint hier insbesondere den Bereich der beruflichen Bildung in WfbM. Weitere Bildungsbereiche, wie Berufliche (Aus-) Bildung im Arbeitsbereich der WfbM oder bei anderen Leistungsanbietern bedürfen einer weiteren Betrachtung.

Es bestehen aber weiterhin Regelungen, die bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen, benachteiligen.

3. Zentrales bundesrechtliches Problem: „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Tätigkeit“

Die Leistungsgruppe *Teilhabe am Arbeitsleben* kann nur in Anspruch genommen werden von Menschen, bei denen ein sogenanntes „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Tätigkeit“ erwartet werden kann.

Das bedeutet:

Menschen, denen diese Fähigkeit abgesprochen wird, haben keine Möglichkeit Leistungen in einer Werkstatt oder eine andere Form der beruflichen Bildung in Anspruch zu nehmen (vgl. §§ 49-63 SGB IX; §§ 57, 58 SGB IX; § 219 SGB IX). Dies wird bereits langjährig kritisiert.

Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen müssen die Wahl zwischen einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Werkstatt für behinderte Menschen) und einer Leistung zur Sozialen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (tagesstrukturierende Leistung, z. B. in einer Tagesförderstätte) haben.

**Forderung an den Bundesgesetzgeber:
Die Einschränkung des Zugangs zu beruflicher Bildung und zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB IX ist zu streichen.**

4. Handlungsbedarfe in Schleswig-Holstein

Zugang zur beruflichen Bildung für Alle

Mit Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich fördert die Bundesagentur für Arbeit eine angemessene berufliche Bildung für Menschen mit Behinderungen.

Der § 219 Abs. 2 SGB IX sieht vor, dass die Werkstatt inklusive des Berufsbildungsbereiches allen Menschen mit Behinderungen offensteht, sofern erwartet werden kann, dass sie **spätestens nach Teilnahme am Berufsbildungsbereich** wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit erbringen können.²

Dieses wird in Schleswig-Holstein derzeit nicht zufriedenstellend umgesetzt. Durch die Begutachtungspraxis der Agentur für Arbeit wird Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen die Teilnahme am Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich häufig verwehrt. Damit wird diesen Menschen bereits zu einem frühen Zeitpunkt das Recht auf berufliche Bildung vorenthalten.

² Zur Auslegung des Mindestmaßes vgl. Nomos Lehr und Praxiskommentar SGB IX, 6. Auflage, S. 2057 ff.

Position:

Der Berufsbildungsbereich steht allen Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art und Schwere ihrer Behinderung grundsätzlich offen. Die Umsetzung erfolgt insbesondere durch die Gewährung der notwendigen personenzentrierten Unterstützungsleistungen.

Kooperative Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger durch Koordination und Vernetzung

Es werden immer wieder Probleme in der Umsetzung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX, insbesondere in den Bereichen frühzeitiger Vernetzung und Koordination an der Schnittstelle zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Agentur für Arbeit beschrieben. Eine Abfrage der Landesbeauftragten bei den schulischen Förderzentren Geistige- und Körperlich Motorische Entwicklung hat diese Problembeschreibung bestätigt.

Position:

Es gibt eine verbindliche und transparente Vernetzung der beteiligten Rehabilitationsträger im Teilhabeplanverfahren, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Schule und beruflicher Bildung. Die individuellen Wünsche sind dabei Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung und es erfolgt eine intensive Beteiligung der leistungsberechtigten Personen im Verfahren.

Perspektiven und Möglichkeiten nach der Schulentlassung

Die Abfrage der Landesbeauftragten bei den schulischen Förderzentren Geistige- und Körperlich Motorische Entwicklung hat im Ergebnis zudem aufgezeigt, dass für bestimmte Personenkreise geeignete Perspektiven und Möglichkeiten nach der Schulentlassung fehlen. Dies sind insbesondere Personen, die mit individuellerer Unterstützung im Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich einer Werkstatt in der Lage wären, das sogenannte „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ zu erbringen.

Position:

Der § 219 Abs. 2 SGB IX wird ausgehend von den Wünschen der Personen - insbesondere durch die Gewährung der notwendigen personenzentrierten Unterstützungsleistungen - umgesetzt.

In unterschiedlichen Zusammenhängen wird seit langem auf das Fehlen von Plätzen in Tagesförderstätten hingewiesen. Im Ergebnis der Abfrage wird dies in vielen Regionen bestätigt.

Position:

Personen, die keine Leistungen in einem Berufsbildungsbereich wünschen und deren Bedarf für eine tagesstrukturierende Leistung zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesförderstätte erstmals festgestellt wurde, haben wohnortnahe Möglichkeiten die Leistung in einer Tagesförderstätte zu erhalten.